

**Zweite Verordnung¹
über die Jahresrechenschaftslegung
in der volkseigenen Wirtschaft
vom 7. Mai 1985**

Zur Änderung der Verordnung vom 23. Juni 1983 über die Jahresrechenschaftslegung in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I Nr. 19 S. 193) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Absätze 1 und 2 des § 14 erhalten folgende Fassung:

„(1) Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Analyse der Erfüllung der materiellen Prozesse eine komplexe Einschätzung der Finanzwirtschaft des Kombinates bzw. Betriebes vorzunehmen. Für die Wirtschaftstätigkeit sind daraus Schlußfolgerungen zur weiteren Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis, einschließlich des Ergebnisses außerhalb des Produktionsprozesses, zur Erhöhung der Finanzdisziplin, zum effektiven Einsatz aller finanziellen Mittel sowie zur umfassenden Nutzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung bei der Mobilisierung der Werktätigen zu ziehen.

(2) In die Einschätzung der Finanzwirtschaft sind die Arbeit mit den Kosten, die Bestands- und Kreditwirtschaft sowie die Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds einzubeziehen. Die Ursachen für die Überschreitungen der geplanten Kosten und die Entwicklung der im betrieblichen Produktionsprozeß gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen sowie für überfällige Forderungen und Verbindlichkeiten sind darzulegen und es sind Entscheidungsvorschläge zur Durchsetzung des Prinzips sozialistischer Sparsamkeit zu unterbreiten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1985

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Stoph
Vorsitzender

¹ (Erste) Verordnung vom 23. Juni 1983 (GBl. I Nr. 19 S. 193)

**Dritte Verordnung¹
über die weitere Vervollkommnung
der wirtschaftlichen Rechnungsführung
auf der Grundlage des Planes
vom 7. Mai 1985**

Zur Änderung der Verordnung vom 28. Januar 1982 über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBl. I Nr. 3 S. 85) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Zur besseren Übereinstimmung von materieller und finanzieller Planung sind die im betrieblichen Produktions-

¹ Zweite Verordnung vom 8. März 1984 (GBl. I Nr. 10 S. 114)

prozeß gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen von den technologisch bedingten Kosten zu trennen und zusammen mit den leistungsunabhängigen Erlösen als Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses gesondert auszuweisen.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission legt zur Erhöhung der Kostendisziplin und der Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane die Nomenklatur der gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen und der leistungsunabhängigen Erlöse fest.

(3) Durch die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe sind verbindliche Festlegungen zur persönlichen Verantwortung der Fachdirektoren und anderer leitender Mitarbeiter für die Einhaltung der geplanten Kosten in ihrem Bereich zu treffen. Ausgehend von bewährten Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft sind alle Aufwendungen nach dem Verursachungsprinzip nachzuweisen. Für die materielle Verantwortlichkeit gelten die Festlegungen des Arbeitsgesetzbuches.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1986 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung vom 8. März 1984 über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBl. I Nr. 10 S. 114) außer Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1985

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer

**Anordnung Nr. 2¹
über die Planung, Bildung und Verwendung
des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe
vom 30. April 1985**

Zur Ergänzung der Anordnung vom 14. April 1983 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 11 S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 4 wird hinter Buchst. e wie folgt ergänzt:

„f) die Zuführung zum Umlaufmittelfonds zur Erhöhung des Eigenmittelanteils an der Finanzierung der Um-

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 14. April 1983 (GBl. I Nr. 11 S. 121)